

Sanierungsreglement über die Massnahmen bei Unterdeckung

(Gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 08.02.2016)

Ausgabe 01.2016

1. Bei einer Unterdeckung im Sinne von Artikel 44 BVV 2 legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge in einem Sanierungskonzept angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Dabei wird der Grundsatz der Verhältnismässigkeit beachtet. Der Experte für berufliche Vorsorge äussert sich schriftlich zu den festgelegten Massnahmen. Konkret erlassene Massnahmen sind in einem Anhang zu diesem Reglement festzuhalten.
2. Die Allianz Pension Invest - Teilautonome Sammelstiftung für berufliche Vorsorge (die Stiftung) kann die Verzinsung des Altersguthabens unter Einhaltung der Mindestvorschriften des BVG und FZG auf Null senken.
3. Die Stiftung kann den Vorbezug von Mitteln der beruflichen Vorsorge für die Wohneigentumsförderung zum Zwecke der Rückzahlung von Hypothekendarlehen zeitlich und betragsmässig einschränken.
4. Der Arbeitgeber kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto "Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht" vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Die Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht bleiben so lange bestehen, als die Unterdeckung vorliegt.
5. Sofern die Unterdeckung mit den vorstehenden Massnahmen nicht innert angemessener Frist behoben werden kann, kann die Stiftung von den Versicherten und dem Arbeitgeber Sanierungsbeiträge erheben. Die Sanierungsbeiträge werden bei der Berechnung des Mindestbetrages der Freizügigkeitsleistung nach Art. 17 FZG abgezogen.
6. Der Sanierungsbeitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Sanierungsbeiträge der Versicherten. Der Arbeitgeber kann sich in einem grösseren Ausmass an den Sanierungsmassnahmen beteiligen, als dies das Gesetz vorschreibt.
7. Die Stiftung kann von Rentnern durch Verrechnung mit den laufenden Renten einen Sanierungsbeitrag zur Behebung der Unterdeckung erheben. Er darf nur auf dem Teil der laufenden Rente erhoben werden, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist.
8. Sofern sich die Sanierungsbeiträge als ungenügend erweisen, kann die Stiftung den Mindestzinssatz gemäss BVG während der Dauer der Unterdeckung, maximal jedoch während fünf Jahren unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0.5 % betragen.
9. Besteht in der Stiftung eine Unterdeckung, informiert der Stiftungsrat die Aufsichtsbehörde, die Arbeitgeber, die Versicherten und die Rentenbezüger über die Unterdeckung und das in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge festgelegte Sanierungskonzept.
10. Solange sich die Stiftung in Unterdeckung befindet, überprüft der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge mindestens jedes Jahr, ob die festgelegten Massnahmen wirksam und geeignet und somit weiterhin angemessen sind. Er beschliesst, ob die Massnahmen weiterzuführen, zu ergänzen oder teilweise beziehungsweise ganz aufzuheben sind. Er informiert regelmässig die Versicherten, die angeschlossenen Arbeitgeber und die zuständige Aufsichtsbehörde über die Entwicklung des Deckungsgrades der Stiftung.
11. Das Reglement über die Massnahmen bei Unterdeckung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Es kann jederzeit vom Stiftungsrat geändert werden.